



Peter Mießen
Abteilungsleiter II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1932

FAX +49 (0) 30 18 682-881932

E-MAIL Karola.Kracht@bmf.bund.de

DATUM 21. Oktober 2014

BETREFF **Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS); Aktualisierung**

- BEZUG a) Rundschreiben vom 1. März 1955
- II/3 - 0 4322 - 1/55 - sowie alle dazu ergangene Schreiben des BMF
b) Rundschreiben vom 31. August 1973
- II A 6 - H 3015 - 4/73 -
c) Rundschreiben vom 17. Dezember 2012
- II A 6 - H 3006/11/10003 - DOK: 2012/1112697

ANLAGEN 1

GZ **II A 8 - H 3006/14/10001**

DOK **2014/0887323**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 5 BHO sowie anschließender Erteilung des Einverständnisses des Bundesrechnungshofes gemäß § 73 Absatz 1 BHO bzgl. der Regelungen zur Buchführung über das Vermögen und die Schulden des Bundes und Anhörung des Bundesrechnungshofes gemäß § 103 BHO treten die aktualisierten Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) zum

1. Januar 2015

in Kraft.

Die mit Rundschreiben vom 1. März 1955 bekannt gegebenen Grundsätze in den „Richtlinien für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen gemäß § 28 VBRO im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen“ sowie alle dazu ergangenen Schreiben des BMF sind mit Ablauf des 31. Dezember 2014 nicht mehr Orientierung für ressortinterne Bestimmungen.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de sowie des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes unter www.kkr.bund.de veröffentlicht.

Mit Inkraftsetzung der aktualisierten VV-ReVuS gelten erstmalig im Bund einheitliche und ressortübergreifende Regelungen für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen. Die Bestimmungen der VV-ReVuS zu den Bestandprüfungen ersetzen die Mindestvorschrift nach § 78 Satz 1 BHO für vorratsverwaltende Stellen. Gemäß § 78 Satz 2 BHO lasse ich ein Ausnahme für vorratsverwaltende Stellen zu, die nach Nr. 1.4 VV-ReVuS die Verwaltungsvorschriften anwenden.

Im Auftrag
Mießen